



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH, vertr. d. d. [REDACTED]
Limitenstr. 64 - 78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Bockslaff Scheffen,
Emser Str. 9, 10719 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]
Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung, angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten, das Computerspiel

„Euro Truck Simulator 2“

oder Teile desselben öffentlich zugänglich zu machen (§ 19 a UrhG) oder machen zu lassen oder es Dritten zu ermöglichen, das vorbenannte Spiel durch Filesharingsoftware öffentlich zugänglich zu machen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, die der Ausfertigung dieses Beschlusses abschriftlich beigeheftet ist und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Die tatsächlichen Angaben sind durch eidesstattliche Versicherung des Norbert Türbach vom 16.09.2014 und durch die vorgelegten Unterlagen glaubhaft gemacht.

Somit sind sowohl der geltend gemachte Anspruch als auch die Gefährdung dieses Anspruchs glaubhaft gemacht.

Die beantragte einstweilige Verfügung war danach zu erlassen (§§ 935 bis 938, 940 ZPO i.V.m. §§ 97, 19 a UrhG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Bielefeld, 07.01.2015

Landgericht – 4. Zivilkammer



V.R.a.LG.



R.a.LG.



R'in.a.LG.